

Regenrückhaltebecken in Teilbebauungsgebieten

(offener Brief an die Herren Minister Jean-Marie Halsdorf und Claude Wiseler)

Sehr geehrter Herr Minister Halsdorf,
sehr geehrter Herr Minister Wiseler,

Die in den letzten Tagen von Ihnen veröffentlichte Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, sowie die hierzu publizierte Zeitungsartikel in Bezug auf die zurzeit in Luxemburg verfolgte Vorgehensweise im Rahmen der Errichtung von Regenwasserrückhaltebecken (RRB) in Teilbebauungsgebieten (PAP) veranlasst mich zu folgender Stellungnahme.

Vorab sei folgende Einführung in die Problematik gegeben: Jedes Neubaugebiet, welches unter die Regelung einer Teilbebauung (PAP) fällt, benötigt eine wasserrechtliche Genehmigung. Ohne Berücksichtigung der vorhandenen und über Jahre gewachsenen Abwasserinfrastruktur schreibt diese Genehmigung stets den Bau eines Trennsystems mit Regenrückhaltebecken vor (getrennte Ableitung von Regenwasser und Abwasser). Zusätzlich erfolgt die Forderung, dass nur das in diesen Teilgebieten anfallende Regenwasser in die RRB geleitet werden darf, dies um den Regenabfluss in das Gewässer auf das ursprüngliche Maß (vor der Bebauung) zu reduzieren. Folglich dürfen Regenwässer von unbebauten Gebieten, welche direkt an das PAP angrenzen, nicht durch diese Rückhaltung geführt werden, sondern müssen aufwendig an diesem Becken vorbei und ggf. in eine getrennte Rückhaltung abgeleitet werden. Gleiches gilt derzeit für andere angrenzende PAP's.

Prinzipiell und unabhängig von seiner Bebauungsfläche ist jedes PAP von dieser Regelung betroffen. Die einzige Ausnahme werden RRB gewährt, deren Volumen unter 20m^3 liegen und nicht gebaut werden müssen. Des Weiteren schreibt die Genehmigung vor, dass Zufahrtswege zu Garagen (potentiell verschmutzte Fläche durch ihre vielseitige Nutzung) zwingend an die Regenwasserleitung und somit direkt an den Vorfluter (Bach, Gewässer) angeschlossen werden müssen. Ein offener Punkt (Graben oder Schacht ohne Abdeckung) muss auf dem Gelände jedes PAP's eingerichtet werden, um jederzeit einen eventuellen Fehlanschluss (Abwasser an Regenwasserleitung oder umgekehrt) zu erkennen.

Die Regenwasserrückhaltebecken können offen oder geschlossen (unterirdisch) errichtet werden. Um Fehlanlüsse zu erkennen muss in jedem Fall ein Volumen von 20m^3 offen gestaltet werden. Um das Ausmaß dieser Vorgehensweise zu verdeutlichen, möchte ich aufzeigen, dass laut rezenter Studien für Ortslagen der Größenordnung von 400 Einwohnern, rund 12 solcher RRB inklusive 12 offener Punkte gebaut werden müssten!

In Punkto Sicherheit und Hygiene sei angeführt, dass die Becken bei Regen eine gewisse Zeit nach Abklingen des Regenereignisses mit bis zu 50cm Wasser eingestaut werden. Dass diese Tiefe bereits tödliche Unfälle herbeirufen kann, hat die rezente Vergangenheit leider bewiesen.

Trennsysteme sind fehlerbehaftet: Fäkalien und Urin können somit in die Regenwasserleitung gelangen und in die Rückhaltung eingespült werden. Die daraus ersichtlichen Konsequenzen (Verkeimung, Ansteckung, Ungeziefer, Geruch...) sind mit unserer momentanen Gesetzeslage nicht zeitnah zu entfernen. Hierzu kommt noch, dass durch die pauschale Festlegung des Anschlusses von Garageneinfahrten an die Regenwasserleitung, dauerhaft und gewollt, Abwasser (Autowaschen, Rasenmäher reinigen, Mülltonne spülen, Putzeimer entleeren, Pestizide, Düngemittel, usw...) direkt über den offenen Teil des RRB's laufen und in den Bach gelangen kann. Unvorstellbar, dass trotz dieser Erkenntnisse und einer negativen Stellungnahme des Gesundheitsministeriums Ihre Verwaltungen noch immer an der Kombination der Rückhaltungen mit Kinderspielplätzen festhalten.

Die Genehmigungsprozedur der Wasserwirtschaftsverwaltung wird so ausgelegt, dass die zukünftigen Bauherren der Infrastruktur des Bebauungsgebietes bei der Wasserwirtschaftsverwaltung (nicht etwa bei der betroffenen Gemeinde) mit ihren Planern vorstellig werden müssen, um die wasserrechtliche Genehmigung zu erlangen. Oft wird teurer Baugrund für die Aufstellung der Becken in Anspruch genommen. Anschließend müssen zwei identische Dossiers in mehreren Ausfertigungen vorgelegt werden, um einerseits die wasserwirtschaftliche Genehmigung und andererseits die Prüfung auf die gesetzlich verankerte Bezuschussung von 33% zu beantragen. Nach Planung und Bau der Infrastrukturen ist jedoch der spätere Betreiber (Gemeinde, Verband), welcher nicht in die Genehmigung der Planung eingebunden war, für den Unterhalt und die reibungslose Funktion dieser Infrastrukturen verantwortlich.

In der Praxis hat sich nun seit Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes gezeigt, dass die Lösungen, welche aus diesen Festlegungen vor Ort entstanden sind teilweise, und um es gelinde auszudrücken katastrophal schlecht, gefährlich für die Bewohner, nicht konform mit den geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen und überaus kostenintensiv sind. Auf mehrfaches Anraten der Fachverbände und anderer im Wasser- und Abwasserbereich tätigen Spezialisten sowie Fachingenieuren scheint sich an der festgestellten Problematik nichts zu ändern. Im Gegenteil wird versucht, konstruktive Vorschläge, welche auf jahrelangen Erfahrungen im Wasser- und Abwasserbereich beruhen, im Keim zu ersticken und sich hinter Paragraphen zu verstecken, die nach eingehender Prüfung aber nicht das halten, was in sie hinein interpretiert wird. Dies wird auch aus dem am 18. August 2012 im „Journal“ erschienenen Artikel unter dem Titel „Klare Vorgaben – Regenwasserbewirtschaftung“ deutlich. Die vom Minister Jean-Marie Halsdorf geforderte und dringend benötigte Überarbeitung des „Regenwasserleitfadens“ entpuppte sich leider als Totgeburt - die Grundfestlegungen der Verwaltungen werden nicht angerührt! Lediglich die Zusammenlegung mehrerer PAP's in einem RRB innerhalb der PAP-Grenzen wurde als „Kompromiss“ zugestanden.

Als Präsident eines Abwasserverbandes mit 35 Mitgliedsgemeinden kann ich mit der Sicht der Dinge, wie sie von Ihren Verwaltungen gehandhabt werden, nicht einverstanden sein. Es sei vorab darauf hingewiesen, dass die Gemeinden bzw. ihre Verbände nach Wassergesetz verantwortlich für die Planung, den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Regenwasser- und Abwasseranlagen auf ihrem Gebiet sind (Art. 46 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 19.12.2008). Besagtes Gesetz schreibt ebenfalls die Genehmigung der Einleitung in die Gewässer durch die staatliche

Behörden (Art. 23.1) sowie die Beteiligung jener zuständigen staatlichen Behörden an der Ausarbeitung der Bebauungs- sowie Wasserwirtschaftspläne vor. Die Initiative und die Federführung dieser Projekte liegen jedoch ohne Zweifel auf Gemeindeebene. Dies ist bereits im Dekret von 1789 sowie im Gesetz von 1906 verankert und wird nicht zuletzt im Wasserwirtschaftsgesetz von 2008 bestätigt. Die Regenwasser- sowie die Schmutzwasserableitung und -behandlung sind historisch und juristisch sehr eng liiert. In der Tat wurden bis vor wenigen Jahren Mischwassersysteme (Regen- und Schmutzwasser in einer Leitung) landesweit und bis auf wenige Ausnahmen propagiert. Die Anlagen der Mischwasserbehandlung (Sammler, RÜB's) sowie die Klärwerke sind zentral organisiert, oft sogar gemeindeübergreifend, und liegen zumindest im Norden und Westen des Landes meistens außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes (PAG). Mit Einführung der Trennsysteme wird nun argumentiert, dass die Regenwasserbewirtschaftung nur dezentral jeweils innerhalb eines Bebauungsgebietes stattfinden darf. Per Analogie müsste dann also jedes einzelne Bebauungsgebiet seine eigene Kläranlage errichten. Die Schmutzwasserbewirtschaftung und -klärung wird jedoch richtigerweise zentral außerhalb des Bebauungsgebietes betrachtet und genehmigt.

Unabhängig von dieser Feststellung ergibt sich aus den Erkenntnissen und Fehlern der letzten vier Jahre folgende unumgängliche Vorgehensweise:

- Die Federführung der Planung und des Baus der RRB's gehört, so wie gesetzlich verankert, in die Obhut der Gemeinden. Die Planungen, welche bis dato seitens der staatlichen Verwaltungen genehmigt wurden, obliegen zu stark einem theoretisierten und dogmatisierten Ansatz, als dass sie der Problematik vor Ort genügen und eine nachhaltige Lösung für die Gemeinden und Bürger darstellen. Nur die Praxis vor Ort kann entscheiden, welche Lösung zur Einhaltung der geforderten hydraulischen und stofflichen Einleitwerte in Frage kommt. Die Immissionsfestlegungen, sprich Einleitwerte, obliegen nach wie vor den staatlichen Verwaltungen (Art. 23.1).

- Analog zu den Klärwerken und Regenüberlaufbauwerken im Mischsystem sollen RRB's durch die Gemeinden oder Verbände (öffentliche Bauherren) als gemeinnützig (utilité publique) geplant, gebaut und betrieben werden. Dies ergibt sich logischerweise durch die Tatsache, dass die heutige Regenwasserbewirtschaftung lediglich ein Teil der früheren Mischwasserbehandlung darstellt. .

- Offene Punkte zur Erkennung eines Fehlschlusses sind unnötig und gefährlich. Moderne Kameratechnik erlaubt es heute, schnell und sicher, eventuelle Fehlschlüsse festzustellen. Da die offenen Punkte von überall frei zugänglich sind, bergen sie darüber hinaus die Gefahr der absichtlichen Irreführung, bedingt durch Einbringen von Papierfetzen, welche einen Fehlschluss vordeuten. Um Fehlschlüssen Herr zu werden, müsste vielmehr vom Gesetzgeber eine juristisch hieb- und stichfeste Gesetzesbasis vorgegeben werden. Anders als in den Nachbarländern hat die Gemeinde keine zielführenden Mittel einen Verursacher eines Fehlschlusses zur oft kostenintensiven Behebung zu zwingen.

- Eine Zusammenlegung mehrerer PAP's mit gemeinsamer Rückhaltung sehe ich als unrealistisch und nicht durchführbar an, da die heutigen juristischen Instrumente es nicht erlauben, das Bebauungsgebiet im natürlichen Tiefpunkt, welches andere Eigentümer hat, als das oder die obenliegenden mit einer zentralen Rückhaltung für

andere PAP's zu beaufschlagen. Hier wird auch die versetzte Planungs- und Bauzeit der verschiedenen PAP's zur unüberwindbaren Hürde, so dass trotzdem wieder auf die Einzellösung übergegangen werden muss.

- Falls topographisch möglich, sollen die RRB's, zentral, will heißen, ein Becken pro natürlichem Einzugsgebiet, errichtet werden und nicht dezentral, wie dies bis dato pro PAP gehandhabt wird. Diese natürlichen Einzugsgebiete werden durch die Entwässerungsstudie (Etude générale) festgelegt und sollen dann im Generalentwässerungsplan (Plan directeur) der Gemeinden verankert werden.

- Die zentralen RRB's müssen auch außerhalb der PAG-Grenzen errichtet werden dürfen. Die Vorteile liegen auf der Hand, da oftmals bereits öffentliche Bauwerke der Mischwasserbehandlung (Kläranlagen, RÜB's) am Tiefpunkt der Ortslage vorhanden sind und jene Flächen sich im Besitz der Gemeinden befinden. Die Rohrleitungstrassen für die neuen Regenwasserleitungen sind durch die bestehenden Mischwasserleitungen vorgegeben, sodass sämtliche Versorgungsinfrastrukturen wie Wasser, Strom und Telekommunikation vorhanden sind und nicht extra verlegt werden müssen. Darüber hinaus sind diese Regenrückhaltebecken ohne weiteres mit Dauerstau und Ruhezone so auszubilden, dass sie als Biotop wirken können.

- Ein weiterer Vorteil besonders in Punkto Sicherheit ist die Tatsache, dass die zentralen RRB's ausserhalb der neuen Wohngebiete liegen, umzäunt und technisch überwacht werden und nicht mitten im Wohngebiet in unmittelbarer Nähe eines Spielplatzes errichtet werden.

- Detailfestlegungen über Wartungsfragen, Sicherheitsaspekte im Rahmen der Arbeitssicherheit, Zugänglichkeit, Überwachung obliegen dem Verantwortlichen für Planung, Unterhalt und Wartung, sprich den Gemeinden und können nicht in Unkenntnis der Dinge vordiktiert werden.

Neben der Beseitigung der oben aufgeführten Sicherheits- und Hygienerisiken führt die zentrale Bewirtschaftung außerhalb der PAG-Grenzen zu einer Reduzierung der Kosten und somit der Belastung der Bürgerinnen und Bürger und dies gleich auf mehreren Ebenen:

Die Retentionen werden nicht auf teurem Bauland innerhalb der Teilbebauungsgebiete errichtet. Der im umgekehrten Fall hier entstandene finanzielle Ausfall für den Besitzer würde auf den Grundstückspreis aufgeschlagen und würde unweigerlich zu einer Erhöhung der Ar-Preise führen.

Die Zentralisierung der Rückhaltungen führt zu einer Reduzierung der spezifischen Baukosten. Die Praxis zeigt erhebliche Kosteneinsparungen (bis zu 50%) beim Bau einer Rückhaltung von beispielsweise einem zentralen Becken von 200 m³ gegenüber von zehn dezentralen Becken von 20 m³. Dies aus der einfachen Erkenntnis heraus, dass wesentliche Teile der Rückhaltung (Einlaufbauwerk, Drossel, Notüberlauf, Zuwegung, Einzäunung, Sicherheitseinrichtungen, usw.) unabhängig von der Größe des Beckens gebaut werden müssen und somit bei jedem RRB, ob groß oder klein, zu Buche schlagen.

Aus diesen und aus etlichen nicht aufgeführten Gründen fordere ich, dass die Planung und der Bau der RRB's in Zukunft von den Gemeinden koordiniert werden.

Die RRB's sind zentral am Tiefpunkt der Ortslagen, falls notwendig auch außerhalb des Bebauungsperimeters, zu errichten. Es gibt laut uns vorliegendem juristischem Gutachten keine gesetzliche Grundlage, welches dieses Vorhaben untersagen würde. Die Finanzierung der RRB erfolgt wie heute über staatliche Subventionen (33%) sowie die Beteiligung der Grundstücksbesitzer im Verhältnis zu Ihrer versiegelten Fläche. Die hieraus entstehenden Minderkosten durch den Bau und durch den geringeren Wartungsaufwand werden sich bei den zukünftigen Grundstückskäufern und Gemeinden und somit wiederum bei den Bürgerinnen und Bürger bemerkbar machen.

Ich habe bewusst den Weg der öffentlichen Debatte gewählt, da die Bürgerinnen und Bürger der zukünftigen Neubaugebiete die Betroffenen der von Ihnen gewählten Festlegungen sind und die heutige Vorgehensweise Ihrer Verwaltungen leider zu spät obengenannte Nachteile erkennen lassen.

Im Namen des Büros des SIDEN
Ali KAES
Präsident des SIDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Ali Kaes', written over a horizontal line.